

ALLGEMEINE PRÄDIKATSBESTIMMUNGEN 2018

Stand: 08.12.2017 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Allgemeines:

Im DMSB-Bereich gilt folgende Prädikatsstruktur:

Level 1: (Internationale) Deutsche-Meisterschaft

Level 2: DMSB-Meisterschaft

Level 3: DMSB-Cup

Level 4: DMSB-Pokal

Art. 1 – Geltungsbereich und Voraussetzungen

Die Allgemeinen Prädikatsbestimmungen gelten für alle vom DMSB ausgeschriebenen Prädikate, die zusätzlich durch Besondere Prädikatsbestimmungen geregelt werden.

Das DMSB-Präsidium ist für die Vergabe der DMSB-Prädikate inkl. der jeweiligen Einstufung (Level 1 – 4) auf Grundlage eines Kriterienkataloges zuständig.

Art. 2 – Einschreibung

Ist eine Einschreibung nicht vorgeschrieben, erfolgt die Wertung aufgrund der Teilnahme an den einzelnen *Prädikatsläufen*.

Art. 3 – Fahrerwertung

(1) Die Prädikate werden für lizenzierte Fahrer/Beifahrer ausgeschrieben. Grundsätzlich benötigen die Fahrer für die *Wertung innerhalb der* DMSB-Prädikate mindestens die Nationale A Lizenz (siehe betreffende Prädikatsbestimmungen).

Für die DMSB-Prädikate im Bereich Slalom, Autocross, Driftsport und Dragster ist mindestens die Nationale Lizenz der Stufe B wertungsberechtigt.

(2) Der DMSB behält sich vor, für seine Prädikate zusätzliche Wertungen auszuschreiben.

Art. 4 – Fahrzeuge

Eine Teilnahme an den Prädikatsläufen ist nur mit Fahrzeugen gestattet, die den technischen Bestimmungen der FIA, CIK-FIA, des DMSB und/oder etwaigen besonderen technischen *Bestimmungen* des jeweiligen Prädikats entsprechen.

Art. 5 – Prädikatslauf

(1) Prädikate bestehen grundsätzlich aus einer bestimmten Anzahl von *Prädikatsläufen*. Der bei einer Veranstaltung durchgeführte *Prädikatslauf* kann in einzelne Wettbewerbe mit einer Gesamtwertung unterteilt werden. Die einzelnen Wettbewerbe gelten in diesem Fall zusammengefasst als ein *Prädikatslauf*. Bei einer Veranstaltung können aber auch mehrere separate

Prädikatsläufe mit Serieneinzelwertung durchgeführt werden. In diesem Fall gilt jeder einzelne Wettbewerb als Prädikatslauf.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, den zugeteilten Prädikatslauf an dem von ihm angegebenen Veranstaltungsort und dem vom DMSB bestätigten Veranstaltungstermin durchzuführen. Falls die Veranstaltung oder der Veranstaltungsteil bereits ein Lauf der betreffenden Serie gewesen ist, hat der Veranstalter den Prädikatslauf – soweit nichts anderes vom DMSB bestimmt wird – in gleicher Weise wie den vorhergehenden Prädikatslauf zu organisieren und durchzuführen.

Der DMSB behält sich vor, die Zuteilung des Prädikatslaufs zu widerrufen, falls der Veranstalter eine dieser Pflichten nicht erfüllt. Der Widerruf aus anderen Gründen und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) *Die Termine für die DMSB-Prädikatsveranstaltungen sind auf der Homepage des DMSB veröffentlicht (www.dmsb.de).*

Art. 6 – Absage, Verlegung

(1) Der DMSB übernimmt keine Gewähr für die Durchführung des einzelnen Prädikatslaufs.

(2) Bei Terminverlegung eines Prädikatslaufs nach Verabschiedung des endgültigen Terminkalenders für das jeweilige Kalenderjahr entfällt grundsätzlich die Meisterschafts- oder Pokalwertung für diesen Wettbewerb.

(3) Wird jedoch wegen *besonderer* Umstände eine Terminverlegung beantragt, so kann auf Entscheidung des DMSB das Prädikat für die Veranstaltung erhalten bleiben.

(4) Der DMSB ist berechtigt, Ersatzveranstaltungen unter Beibehaltung der Prädikate zu benennen.

Art. 7 – Abbruch von Wettbewerben

Wenn ein Wettbewerb aus zwingenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss, erfolgt eine Wertung für das betreffende Prädikat nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs:

- bei Rundstrecken- und Kartrennen mindestens 75 % der vorgesehenen Streckenlänge vom führenden Fahrzeug zurückgelegt wurde,
- bei Bergrennen, Slalom- und Driftsportveranstaltungen mindestens 1 Wertungslauf absolviert und/oder gewertet wird,
- bei Rallyes mindestens 1/3 der Gesamtlänge der vorgesehenen Wertungsprüfungen absolviert und gewertet wurden.

Abweichungen hiervon können in den jeweiligen Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt werden.

Art. 8 – Widerruf der ausgeschriebenen Prädikate

(1) Der DMSB behält sich vor, die ausgeschriebenen Meistertitel, Cups und Pokale bei Vorliegen besonderer Gründe nicht zu vergeben und einzelne Prädikatsläufe nicht zu werten.

(2) Eine Titelvergabe entfällt, wenn nicht mehr als die Hälfte der vorgesehenen Prädikatsläufe zur Wertung herangezogen werden können.

Art. 9 – Anzahl der gewerteten Ergebnisse

(1) Für die von dem DMSB ausgeschriebenen Meisterschaften, Cups und Pokale werden grundsätzlich alle Ergebnisse der Prädikatsläufe gewertet.

(2) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

(3) Wird ein Teilnehmer bei einem Prädikatslauf disqualifiziert, so kann dieser Lauf nicht als Streichergebnis gewertet werden.

(4) Eine Nichtteilnahme an einem Prädikatslauf kann als Streichergebnis herangezogen werden.

(5) Wird ein Prädikatslauf abgesagt und kein Ersatzlauf nominiert, kann der abgesagte Prädikatslauf als Streichergebnis herangezogen werden, sofern in den Besonderen Prädikatsbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Art. 10 – Punkteverteilung

(1) Die Auswertung der Ergebnislisten und die Punkteverteilung erfolgt durch den DMSB nach den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen. *Der DMSB kann in Fällen eines offensichtlichen Irrtums auch nach Veröffentlichung die Punkteverteilung nachträglich ändern.*

(2) Sollte ein Veranstalter ein Ergebnis erstellen, das nicht mit den Allgemeinen und/oder Besonderen Prädikatsbestimmungen der DMSB-Prädikate übereinstimmt, behält sich der DMSB vor, die Ergebnisliste entsprechend zu ändern und die Punkteverteilung nach den DMSB-Bestimmungen vorzunehmen.

(3) Erfolgt die Punkteverteilung klassenweise, müssen mindestens drei oder fünf (ist in den Besonderen Prädikatsbestimmungen angegeben) Fahrzeuge in der Klasse gestartet sein, damit Punkte zugeteilt werden können.

Klassen unter drei/fünf gestarteten Fahrzeugen werden vom DMSB mit der/den nächsthöheren Klasse(n), zusammengelegt. Ist eine Klassenzusammenlegung nicht möglich, entfällt *grundsätzlich* die Punkteverteilung für diese Klasse.

(4) Bei Zeitgleichheit mehrerer Fahrer (ex aequo) in einem Prädikatslauf erhalten diese die für ihre Platzierung vorgesehenen Punkte. Die nachfolgenden Fahrer erhalten die Punkte für ihre tatsächlich erreichte Platzierung.

(5) Abweichungen hiervon sind in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt.

Art. 11 – Punktegleichheit, Vergabe des Titels

Besteht bei der Endauswertung der einzelnen DMSB-Prädikate Punktegleichheit zwischen mehreren Fahrern, entscheidet die größere Anzahl

der ersten, dann der zweiten und der weiteren Plätze aller für das Prädikat durchgeführten Läufe über die Vergabe des Titels. Wenn dann immer noch Gleichstand besteht, entscheidet der Vergleich der Wertungspunkte und somit die erste bessere Platzierung im letzten, vorletzten, drittletzten usw. Lauf. Bei der Slalom-Meisterschaft wird diesbezüglich nur die Region herangezogen, in der sich der Fahrer für die Finalläufe qualifiziert hat. In den Kart- und Rallycross-Prädikaten kann darüber hinaus die größere Anzahl der ersten, zweiten und der weiteren Plätze in allen Qualifikationsrennen bzw. Heats herangezogen werden.

Art. 12 – Ablehnung von Nennungen

- (1) Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des DMSB abgelehnt werden.
- (2) Gültige Nennungen für DMSB-Prädikatsveranstaltungen dürfen dann nicht abgelehnt werden, wenn der betreffende Fahrer mindestens 30 % der Punkte des im Prädikat führenden Fahrers erreicht hat.
- (3) Fahrer mit einer wertungsberechtigten Lizenz zu den DMSB-Prädikaten (siehe Besondere Prädikatsbestimmungen) sind beim Nennungseingang zu bevorzugen und dürfen grundsätzlich nicht abgelehnt werden, sofern die Nennung rechtzeitig vor Nennungsschluss eingegangen und die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten ist. *Abweichungen hiervon können in den Besonderen Prädikatsbestimmungen geregelt werden.*

Art. 13 – Anwesenheit bei der Siegerehrung/DMSB Meisterehrung

Bei allen Läufen zu den Deutschen Meisterschaften, DMSB-Meisterschaften, Cups und Pokalen sind die jeweils 3 Erstplatzierten verpflichtet, an der Siegerehrung, die spätestens 24 Stunden nach Eintreffen des letzten Fahrzeuges im Ziel stattfindet, teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 600,- geahndet werden. *Die zu der, durch den zuständigen Fachausschuss einberufenen, Meisterfeier/Ehrung eingeladenen Platzierten sind verpflichtet an der Meisterfeier/Ehrung am Saisonende teilzunehmen. Die Verletzung dieser Pflicht kann geahndet werden.*

Art. 14 – Auslegung der Bestimmungen

- (1) Die Auslegung der Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen ist dem DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
- (2) Der DMSB kann zur Wahrung der Chancengleichheit, aus Sicherheitsgründen oder bei Erkennen von Lücken in den Allgemeinen und Besonderen Prädikatsbestimmungen diese, auch während der laufenden Saison, ändern.

Art. 15 – Sportwarte

(1) Der DMSB behält sich das Recht vor, Sportwarte für Serien/Veranstaltungen mit DMSB-Prädikat zu benennen.

(2) Die Serienausschreiber bzw. Veranstalter müssen die vom DMSB benannten Sportarte in der Einsatzplanung (Veranstaltungs-Ausschreibung) berücksichtigen und die entstandenen Kosten gemäß DMSB-Reisekostenordnung dem Sportwart vergüten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Es wird empfohlen, für alle Serien/Veranstaltungen mit DMSB-Prädikat Sportwarte mit ausreichend Erfahrung in der jeweiligen Disziplin einzusetzen.

Art. 16 – Fernseh- und Rundfunkrechte

Das Recht, über DMSB ausgeschriebene Prädikate, Film- und Fernsehausstrahlungen auf Bild- und Tonträgern – gleich welcher Art – vollständig oder in Ausschnitten aufzunehmen oder aufzuzeichnen, über sie zu berichten und Aufnahmen und Aufzeichnungen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen und entsprechende Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu, dies gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 3 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.

Art. 17 – DMSB-Ausweis

Allen Inhabern eines DMSB-Ausweises, die dem Veranstalter vorab durch die DMSB-Geschäftsstelle namentlich mitgeteilt wurden, ist der kostenlose Zutritt zu allen öffentlich zugänglichen Bereichen inklusive – sofern vorhanden – dem Fahrerlager der Veranstaltung zu gewähren.